



THÜRINGISCHES
LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege · Petersberg Haus 12 · 99084 Erfurt

Herrn
Arno Eckhardt
Kleine Gasse 73

99869 Grabsleben

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen Ort/Schn 170	Bearbeiter/in Dipl. phil. S. Ortmann	Durchwahl 201	Erfurt, den 08.03.1996
---------------------------------	--------------------------------	---	------------------	---------------------------

Benachrichtigung der Eigentümer von Kulturdenkmalen gemäß § 5 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThDSchG) in der Fassung vom 07. 01. 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen, Nr. 1, 10. 01. 1992, S. 17 ff.)

Betr.: 99869 Grabsleben (Kreis Gotha),

Kleine Gasse 73,

Flur 1, Flurstück 112;

Wohnhaus mit Torhaus, Ende 18. Jh.

Straßenbildprägender zweistöckiger Fachwerkbau unter Satteldach, in Traufstellung; der Unterstock verputzt, der Oberstock Sichtfachwerk, über profilierter Rähm-Schwelle-Zone vorkragend, schlichtes konstruktives Fachwerk mit K-Streben an Eck- und Bundständern.

Das anschließende Torhaus, zweistöckig mit großer Torfahrt und Eingangspforte, das Fachwerk analog dem Wohnhaus ausgebildet.

Denkmalausweisung nach § 2 Abs. 1 ThDSchG, 'Kulturdenkmal aus volkskundlichen Gründen und historischer Dorfbildpflege';

Sehr geehrter Herr Eckhardt,

nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz sind Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse, die menschliche Geschichte und Entwicklung für die Nachwelt erlebbar und erfahrbar machen, unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Laut ThDSchG sind Kulturdenkmale "Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht." (§ 2 Abs. 1 ThDSchG).

3
7

10

15

Kulturdenkmale werden in ein vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege geführtes Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufgenommen. Mit Inkrafttreten des ThDSchG am 07. 01. 1992 besteht die Denkmaleigenschaft für das jeweilige Objekt unabhängig vom Eintragungsvorgang. Die Form der Eigentümermittlung ist insofern "nachrichtlich".

Da das o. g. Objekt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ThDSchG erfüllt und somit Kulturdenkmal ist, wurde es nach Ihrer Anhörung in das Denkmalbuch aufgenommen.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und im Sinne des ThDSchG pfleglich zu behandeln. Dies bedeutet, daß Sie für bauliche Maßnahmen und andere Veränderungen am Denkmal eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muß.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde wird im Einvernehmen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege als der zuständigen Fachbehörde erteilt. Für Sie bedeutet die Erlaubnispflicht in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht ohnehin anzeige- und genehmigungspflichtig sind. Die Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung Ihre berechtigten Interessen zu berücksichtigen.

Mit der Eintragung in das Denkmalbuch ist die Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen bzw. für eine Bescheinigung zur Steuerermäßigung nach vorausgehender Veränderungsanzeige gegeben. Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf kostenfreie Beratung durch die Untere Denkmalschutzbehörde und das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ziebler
Prof. R. Ziebler
Landeskonservator

S. Ortmann
Dipl.-phil. Sabine Ortmann
Hauptkonservatorin
Leiterin der Abt. Erf. / Inv.